

Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz- EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Betriebsausschuss des Institutes für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 29. März 2017 folgende Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Geschäftsbereich im kommunalen Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ beschlossen:

§ 1

Für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld werden Honorare auf der Grundlage dieser Honorarordnung gezahlt.

§ 2

Die Honorare werden wie folgt festgesetzt:

- a) Lehrkräfte mit einem musikpädagogischen Hochschulabschluss oder mit Hochschulabschluss als Orchestermusiker bei Vorliegen einer Lehrbefähigung bzw. mindestens 10 Jahren Berufserfahrung an einer Musikschule oder mit der A-Prüfung für Kirchenmusik erhalten **18,50 €/Uh**
- b) Lehrkräfte mit einem musikpädagogischen Abschluss an einer Fachschule oder mit Hochschulabschluss als Orchestermusiker ohne Lehrbefähigung aber mit 2-10 Jahren Berufserfahrung an einer Musikschule oder mit der B- oder C-Prüfung für Kirchenmusik erhalten **17,00 €/Uh**
- c) Lehrkräfte als Musiker mit Berufsausweis, Musikerzieher im Nebenberuf und Studenten erhalten **16,00 €/Uh**

§ 3

In Fällen von besonderem gesellschaftlichem Interesse kann das Honorar nach § 2 zeitweise erhöht werden. Die Entscheidung über die Honorarhöhe trifft in diesen Einzelfällen das für Kultur zuständige Amt.

§ 4

Eine Unterrichtsstunde (Uh) beträgt 45 Minuten. Mit der Honorarzahlung sind alle Aufwendungen für Unterrichtsvor- und -nachbereitung, Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen abgegolten.

§ 5

Für die Abführung von Steuern und sonstige Abgaben, die aus dem Honorar resultieren, ist die freiberufliche Lehrkraft selbst verantwortlich.

§ 6

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld schließt mit den Lehrkräften, die in den Musikschulen freiberuflich tätig sind, einen schriftlichen Honorarvertrag ab. Er regelt Art und Umfang der Leistung sowie die Höhe der Vergütung.

§ 7

Die Abrechnung der geleisteten Stunden durch die freiberuflichen Lehrkräfte hat monatlich zu erfolgen. Dabei werden nur die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden vergütet. Die Abrechnung ist bis zum 3. des Folgemonats in der Verwaltung vorzulegen.

§ 8

Diese Honorarordnung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten tritt die Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 01.02.2008 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), 29. März 2017

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch den Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	29.März 2017 (Betriebsausschuss)	29.März 2017	21.April 2017	07/17 Seite 29	01. August 2017
1.Änd	14.Juni 2018	15.Juni 2018	29.Juni 2018	12/18 Seite 21	30.Juni 2018

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.